

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
PF 90 01 35 · 99104 Erfurt

«Vorname» «Familiennamen»
«Straße» «Hausnr»
«PLZ» «Ort»

26. Februar 2021

**Information über die Durchführung von Untersuchungen für das Vorhaben
Trassierung des 110-kV-Anschlusses UW Wachsenburg der Fa. CATL**

«Anrede»

mit Bedauern habe wir zur Kenntnis genommen, dass Sie unserem Auftragnehmer den Zutritt zu Ihrem Grundstück verweigern bzw. durch den Nutzer verweigern lassen. Zudem bedauern wir den von Ihnen geäußerten Unmut, da wir grundsätzlich an einer einvernehmlichen Durchführung des o. g. Projektes interessiert sind. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über den derzeitigen Verfahrensstand informieren sowie das weitere Vorgehen schildern.

Mit Genehmigung des Technischen Konzeptes „Anschluss CATL“ durch unsere Geschäftsbereichsleitung stellte die TEN am 20.11.2019 den Antrag auf Durchführung einer Antragskonferenz / Raumordnungsverfahren beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), als obere Landesplanungsbehörde. Die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen prüft in einem besonderen Verfahren die für Raumordnung zuständige Landesbehörde im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV)). Für Planungen und Maßnahmen soll ein Raumordnungsverfahren entsprechend § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) , durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Gemäß den Bestimmungen des ROG sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufzufordern. Die Antragskonferenz dient dazu, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Steffen Liening
Telefon +49 361 652-2671
Fax +49 361 652-3491
Mobil +49 151 16141889
Steffen.Liening@thueringer-
energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Ein Unternehmen der:



Naturschutzverbände über das Vorhaben zu unterrichten und den Vorschlag für die Festlegung der Untersuchungsinhalte und die Abgrenzung des Untersuchungsraumes vorzustellen und zu erörtern.

Die Antragskonferenz für das Vorhaben „110-kV-Anschluss CATL“ fand am 15.01.2020 im Thüringer Landesverwaltungsamt statt. Hierzu waren auch Vertreter der Gemeinde Amt Wachsenburg eingeladen, welche durch Herrn Steinbrück im Termin vertreten wurde.

In diesem Sinne hatten wir drei Trassenvarianten geprüft und diese in unseren Unterlagen an die obere Landesplanungsbehörde im Zuge der Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens dargestellt. Bereits in dieser Phase des Verfahrens konnten zahlreiche Verbesserungen erzielt werden.

Durch den optimierten Antragsgegenstand und den damit deutlich verringerten raumrelevanten Eingriffen des Vorhabens eröffnete sich für die obere Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, von § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG Gebrauch zu machen. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist ein Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren auch dann angezeigt, wenn durch das Vorhaben nur wenige Ziele und Grundsätze der Raumordnung, in einem nicht erheblichen Umfang, betroffen sind und damit eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung möglich erscheint. In den Fällen, in denen für Vorhaben kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden muss, werden in der Regel landesplanerische Stellungnahmen erarbeitet, um zu prüfen, ob die jeweiligen Planungen oder Maßnahmen mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen. Dazu ist weder ein Beteiligungsverfahren noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die obere Landesplanungsbehörde gibt diese Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu raumbedeutsamen Vorhaben sowie in Bauleitplanverfahren ab.

Die abschließende Entscheidung (landesplanerische Stellungnahme) der Raumordnungsbehörde zum o. g. Bauvorhaben wurde am 07.09.2020 veröffentlicht, unser Exemplar erhielt die TEN am 14.09.2020.

Das TLVwA stellte fest, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Variante 1, welche nunmehr auch planfestgestellt werden soll, die Variante ist die im Vergleich zu den anderen Varianten das deutlich geringste raumordnerische Konfliktpotential beinhaltet. Aus diesem Grund haben wir uns auch für diese Variante entschieden. Die Entscheidung des TLVwA wurde den Teilnehmern der Antragskonferenz,

welcher u. a. auch die Gemeinde Amt Wachsenburg angehörte, durch das TLVwA mitgeteilt. Dies vorangestellt gehen wir daher davon aus, dass wir mit unserem bisherigen Verhalten grundsätzlich den uns obliegenden Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen sind und Ihren Bedenken grundlegend Rechnung getragen haben.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110-Kilovolt (kV) sind nach § 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) planfeststellungsbedürftig. Die planfeststellende Behörde in Thüringen ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) in Weimar. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren müssen wir einen Kabel- sowie einen Freileitungsanschluss untersuchen und der Behörde vorlegen, dies entspricht den Forderungen des § 43 h Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Die abschließende Entscheidung, welche Variante favorisiert wird, fällt wiederum das Thüringer Landesverwaltungsamt, als oberste Genehmigungsbehörde.

Soweit Sie das Projekt grundsätzlich ablehnen, bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass wir als Netzbetreiber zur Errichtung und Betrieb des Netzes und unter den Bedingungen des § 17 EnWG zum Anschluss von Letztverbrauchern an das Versorgungsnetz verpflichtet sind und uns somit auch keine Handlungsalternative bleibt. Wir bitten daher schon unter den vorstehenden Erwägungen, um Ihr Verständnis und Ihre Einwilligung zu den von unserem Dienstleister angekündigten Maßnahmen.

Soweit Sie dennoch die Maßnahme ablehnen sollten, müssen wir Sie vorsorglich auf § 44 Abs.1 EnWG verweisen. Dieser Paragraph verpflichtet Grundstückseigentümer und sonstige Grundstücksnutzer u. a. Maßnahmen des Vorhabenträger oder dessen Dienstleisters zu dulden, welche der Vorbereitung der Planung eines Vorhabens dienen. Hierbei erfasst er u. a. notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen etc. Durch diese Regelung soll ein Vorhabenträger u. a. in die Lage versetzt werden detaillierte Planunterlagen für das anstehende Planfeststellungsverfahren erstellen zu können. Aus diesem Grund sieht § 44 Abs. 1 S.2 EnWG, auch für den Fall, dass sich Nutzungsberechtigte oder Grundstückseigentümer trotz Duldungspflicht und nach Aufforderung durch den Vorhabenträger weiterhin verweigern, vor, dass die zuständige Landesbehörde auf Antrag des Vorhabenträgers eine Duldungsanordnung gegenüber dem jeweiligen Eigentümer erlässt. Diesen Schritt wollen wir im Sinne eines einvernehmlichen Miteinander aber nur ungern gehen.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden bitten wir Sie daher uns bis zum 19.03.2021 zu erklären, dass Sie mit dem Zutritt zu Ihren Grundstücken für die Durchführung der von unserem Dienstleister angekündigten Maßnahmen einverstanden sind. Unser Dienstleister würde im Anschluss an diese Bereitschaftserklärung die genauen Termine der Grundstücksbetretung mit Ihnen abstimmen.

Für Fragen stehen wir gern unter Tel: 0361-652-2671 zur Verfügung

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG